

kulierte Gewinn überschritten wird, sind die im effektiv erzielten Gewinn des betreffenden Jahres enthaltenen Gewinnerhöhungen bzw. Gewinnminderungen, die sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die hergestellten Erzeugnisse und Leistungen sowie für bezogene Materialien und Leistungen ergeben haben, auszusondern. Ausgenommen davon sind Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen, wenn sie 1 000 M jährlich nicht überschreiten. Gewinnerhöhungen und Gewinnminderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen sind zu saldieren.

§3

**Kürzung der Zuführung
bei Handwerks- und Kleinindustriebetrieben**

Führt die Kürzung der Zuführung um 25 % bei Handwerks- und Kleinindustriebetrieben zu einem Gewinn von weniger als 24 000 M jährlich, ist der Gewinnausgleich so festzulegen, daß dem Betrieb ein Gewinn von 24 000 M verbleibt.

§4

**Durchführung
produktivitätsfördernder Maßnahmen**

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, sichert, daß der Gewinnausgleich durch Zuführung nur dann erfolgt, wenn der Betrieb die Einleitung und Durchführung produktivitäts- und rentabilitätsfördernder Maßnahmen auf der Grundlage des betrieblichen Maßnahmeplanes nachweist.

(2) Im betrieblichen Maßnahmeplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan zu übernehmen. Der Maßnahmeplan ist dem für den betreffenden Betrieb zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis zum 30. April 1969 bzw. 1970 zur Bestätigung vorzulegen, soweit nicht bereits ein bestätigter langfristiger Maßnahmeplan vorliegt.

(3) Für private Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe sowie Handelsbetriebe ist die Aufstellung eines Maßnahmeplanes nicht verbindlich. Die Verpflichtung zur Einleitung und Durchführung rentabilitätsfördernder Maßnahmen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§5

Berechnung der Abführung

(1) Der Gewinnausgleich durch Abführung für die Jahre 1969 und 1970 ist bei Betrieben, die in diesen Jahren ausschließlich Erlöse zu Preisen der Industriepreisreform erzielen, durch Anwendung des für 1963 ermittelten Prozentsatzes auf die Erlöse zu Industrieabgabepreisen des betreffenden Jahres zu berechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann die Erlöse zu Betriebspreisen als Bezugsgrundlage festlegen.

(2) Treten im Jahre 1969 oder im Jahre 1970 zum jeweils vorangegangenen Jahr Veränderungen der Erlöse durch planmäßige Industriepreisänderungen ein, so sind die Erlöse des betreffenden Jahres vor Anwendung des für den Gewinnausgleich durch Abführung geltenden Prozentsatzes um die durch planmäßige Industriepreisänderungen eingetretenen Erlösminderungen zu erhöhen und Erlöserhöhungen zu vermindern.

(3) Werden planmäßige Industriepreisänderungen für die hergestellten Erzeugnisse oder Leistungen im Jahre

1969 wirksam, ist der Prozentsatz für die Gewinnausgleichsabführung für das Jahr 1970 neu zu berechnen. Dazu ist der Abführungsbetrag für das Jahr 1969 ins Verhältnis zu den im gleichen Jahr erzielten effektiven Erlösen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz ist auf die nach Abs. 2 korrigierten Erlöse des Jahres 1970 anzuwenden.

(4) Die Ermittlung der Erlösminderungen bzw. Erlöserhöhungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen erfolgt entsprechend § 1 Abs. 3. Mit der Anwendung der Prozentsätze gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 für die Ermittlung des Gewinnausgleichs durch Abführung ist der bei der Bildung der Preise der Industriepreisreform kalkulierte Gewinn berücksichtigt.

86

**Behandlung der Auswirkungen
aus planmäßigen Industriepreisänderungen**

(1) Auswirkungen auf den Gewinn, die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen für hergestellte Erzeugnisse und Leistungen sowie für bezogene Materialien und Leistungen in den Jahren 1969 und 1970 eintreten, werden unabhängig davon, ob die betreffenden Betriebe bisher einen Gewinnausgleich durch Zu- oder Abführung vorzunehmen hatten, in den Gewinnausgleich einbezogen.

(2) Für die Ermittlung der Auswirkungen aus der Veränderung der Erlöse und Kosten ist das im § 1 Abs. 3 festgelegte Verfahren entsprechend anzuwenden. Treten für einen Betrieb sowohl im Jahre 1969 als auch im Jahre 1970 planmäßige Industriepreisänderungen in Kraft, so sind im Jahre 1970 nur die Auswirkungen zu erfassen, die sich aus den ab 1. Januar 1970 in Kraft tretenden planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben.

(3) Zur vereinfachten Ermittlung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen auf Erlöse und Kosten kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Anwendung von Koeffizienten oder anderen arbeitssparenden Methoden gestatten.

(4) Die Auswirkungen auf den Gewinn sind getrennt für die Erlöse aus hergestellten Erzeugnissen und Leistungen sowie für die Kosten aus bezogenen Materialien und Leistungen zu ermitteln. Für die Feststellung, ob die Gewinnveränderungen aus bezogenen Materialien und Leistungen 1 000 M jährlich überschreiten, sind die Gewinnerhöhungen und die Gewinnminderungen zu saldieren. Übersteigt der saldierte Betrag 1 000 M, so ist der Gesamtbetrag in den Gewinnausgleich einzu-beziehen.

§7

Verfahren bei Zuführungen

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Gewinnausgleichszuführung selbst zu berechnen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleichs durch Zuführung sind über das für den betreffenden Betrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1969 bzw. 1970 einzureichen. Dabei ist der Stand der Erfüllung des